

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 4. Mai 1918.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** Kriegszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Kriegszuschläge zu den Botengebühren der Gerichtsvollzieher betreffend; des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Ministeriums des Innern: die Ergänzung der Gemeindegebührenordnung betreffend; des Ministeriums des Innern: den Handel mit gebrauchten Möbeln, Betten u. s. w. betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. April 1918.)

Kriegszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieherordnung betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

#### § 1.

Die Gebührensätze der § 38 Absatz 1 Buchstabe a, c bis l, § 40 Absatz 1 bis 7 und § 41 Absatz 1 der Gerichtsvollzieherordnung erhöhen sich um drei Zehntel. Die Reisekosten der Gerichtsvollzieher (§ 40 Absatz 8, § 41 Absatz 1 der Gerichtsvollzieherordnung) erhöhen sich von 10 Pfennig für das Kilometer auf 20 Pfennig.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1918.

**Friedrich.**

Düringer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. K. Müller.